

kreten Fall erörtert: die Rechtmäßigkeit der im Vertrag von Le Goulet (Mai 1200) festgelegten Bestimmung, daß Arthur, der minderjährige Herzog von Bretagne, seinem Oheim Johann von England und nicht Philipp August für die Bretagne huldigen solle. Für Philipp, der in dem Vertrag auf die Huldigung verzichtet hatte, wurde von Azo geltend gemacht: *quilibet rex hodie videtur eandem potestatem habere in terra sua quam imperator*; ein sehr früher Beleg für diese Formel. T. R.

Knut Wolfgang Nörr, Über Pleading in den ersten Year Books, Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis 48 (1981) S. 349–359, untersucht anhand der Year Books von 1292–4 Regeln, nach denen die streitenden Parteien Vorträge und Anträge im Gerichtsverfahren einbrachten. H. Z.

W. R. J. Barron, The penalties for treason in medieval life and literature, Journal of Medieval History 7 (1981) S. 187–202, bringt mehrere Belege für Abziehen der Haut als Hochverratsstrafe im MA. T. R.

Claudia Rothoff, Die politische Rolle der Landfrieden zwischen Maas und Rhein von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zum Auslaufen des Bacharacher Landfriedens Ludwigs des Bayern, Rheinische Vierteljahrsblätter 45 (1981) S. 75–111, sieht die Geschichte dieser Landfrieden durch zweierlei bestimmt: zum einen durch die Gegensätze zwischen den Kölner Erzbischöfen und ihren benachbarten Territorialherren, zum anderen durch die erzbischöfliche Stellung zu den jeweiligen Königen. Der von Erzbischof Konrad von Hochstaden 1259 errichtete Landfrieden folgte der Kölner herzoglichen Tradition, sollte jedoch den erzbischöflichen Vorrang über die Nachbarn politisch absichern. Umgekehrt schlossen die Gegner des Kölner Erzbischofs im Umfeld der Schlacht von Worringen einen Landfrieden, um ihn als „Friedensbrecher“ bekämpfen zu können. Das Königtum versuchte seinerseits, die eigenen politischen Ziele auch mittels Landfrieden zu verfolgen, etwa Rudolf von Habsburg die Revindikationen und Ludwig der Bayer seine Anerkennung als König. Insgesamt konnte aber das Königtum „kaum noch Anstöße zu konkreter Friedenswahrung mehr geben“ (S. 110), die Territorialgewalten waren hier zur entscheidenden Größe geworden: ein Prozeß, der sich in der Politisierung der Landfrieden widerspiegelte, aber auch neue Wege der Friedenswahrung am Niederrhein einleitete. E.-D. H.

---

Michael H. Hoeflich, The Concept of Utilitas Populi in Early Ecclesiastical Law and Government, ZRG Kan. 67 (1981) S. 36–74, versucht aus Papstbriefen, Kirchenväterschriften, Konzilsakten und kaiserlichen Erlassen herauszuarbeiten, was unter der Formel *utilitas ecclesiae* von der Zeit Tertullians († um 230) bis zu Papst Gelasius I. († 496) verstanden wurde. Die Sorge um die eigene Gemeinde, die Strafung kirchlicher Disziplin und das Bestreben, den kirchlichen Grundbesitz zu erhalten, sind die wichtigsten Aspekte, die je nach der äußeren Situation der Kirche mit dieser Formel angesprochen wurden. Damit werden dem Leser Selbstverständlichkeiten als hochbedeutsame neue Erkenntnisse angeboten, und ärgerlich wird die Lektüre durch zahllose Fehler, Nachlässigkeiten und des Vf. geringe Kenntnis der Sekundärliteratur. D. J.